



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/3881

Anlage Nr.: _____

Datum: 10.02.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.03.2023	öffentlich

Tagesordnung

Straßen- und Wegekonzert der Stadt Hennef aufgrund § 8a Abs. 2 Satz 1 KAG NRW 2. Fortschreibung

Beschlussvorschlag

1. Der Bauausschuss beschließt die 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzertes der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1).
2. Der Bauausschuss beschließt die 2. Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzertes für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2)

Begründung

Mit der Neueinführung des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 sind die Kommunen verpflichtet, ein sogenanntes Straßen- und Wegekonzert nach § 8a Abs. 1 KAG NRW fortlaufend vorzuhalten.

Mit dem Runderlass vom 23.03.2020 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung haben die Kommunen ein verbindliches Muster für die Aufstellung eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzertes erhalten.

Das Straßen- und Wegekonzert berücksichtigt vorhabenbezogen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzert ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen

Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Die 1. Fassung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde vom Bauausschuss am 09.12.2020 beschlossen. Die 1. Fortschreibung erfolgte mit Beschluss des Bauausschusses am 19.05.2022.

Das Straßen- und Wegekonzept der beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen (Anlage 1) enthält die bisher im Haushaltsplan bekannten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen. Die mittelfristige Finanzplanung endet mit dem Haushaltsjahr 2026 und wird nächstes Jahr mit der Haushaltsaufstellung 2024 ff. fortgeschrieben.

Kanalbaumaßnahmen, die zur Erzielung von Synergieeffekten auch zu einem beitragspflichtigen Straßenausbau führen könnten, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind in dem Straßen- und Wegekonzept bereits berücksichtigt. Des Weiteren wurden bekannte Maßnahmen anderer Straßenbaulastträger betrachtet, sofern Gehwege der Straßenbaulast der Stadt Hennef unterliegen.

Das Straßen- und Wegekonzept für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen (Anlage 2) enthält nach Haushaltsjahren getrennt die voraussichtlichen Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen. Basis ist hier die Liste des Tiefbauamtes der sogenannten UA-1-Maßnahmen.

Durch das Tiefbauamt wird darauf hingewiesen, dass die Liste der UA-I Maßnahmen keine Priorisierung darstellt. Straßenunterhaltungsmaßnahmen können daher innerhalb der unterschiedlichen Haushaltsjahre getauscht werden. Ein Wechsel der Straßenunterhaltungsmaßnahmen in ein anderes Haushaltsjahr führt zu einer Änderung des beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes.

Hennef (Sieg), den 09.02.2023

Dr. Volker Erbe
Technischer Geschäftsführer